

Bekanntmachung für Importeure in der Europäischen Union, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, im Jahr 2009 geregelte Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, einführen wollen

(2008/C 114/11)

- I. Diese Bekanntmachung richtet sich an Unternehmen, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 folgende Stoffe aus Ländern, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, in die Europäische Gemeinschaft einführen wollen:

- Gruppe I: FCKW 11, 12, 113, 114 oder 115
Gruppe II: sonstige vollhalogenierte FCKW
Gruppe III: Halon 1211, 1301 oder 2402
Gruppe IV: Tetrachlorkohlenstoff
Gruppe V: 1,1,1-Trichlorethan
Gruppe VI: Methylbromid
Gruppe VII: teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe
Gruppe VIII: teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
Gruppe IX: Chlorbrommethan

- II. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sind mengenmäßige Beschränkungen festzulegen und sind den Importeuren (einschließlich Hersteller, die geregelte Stoffe einführen) für die Einfuhren der unter den Gruppen I bis IX von Anhang I dieser Bekanntmachung aufgeführten Stoffe gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 Quoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 zuzuteilen ⁽²⁾.

Quoten sind zuzuweisen für:

- a) **Methylbromid für die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport** entsprechend den Definitionen der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls und Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii der Verordnung;
- b) **teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW)**;
- c) **wesentliche Verwendungszwecke** gemäß den im Beschluss IV/25 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls festgelegten Kriterien und gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung, mit Genehmigung der Kommission. Eine getrennte Bekanntmachung über wesentliche Verwendungszwecke wurde bereits veröffentlicht;
- d) **Verwendung als Ausgangsstoff**: chemische Umwandlung eines geregelten Stoffes, wobei die gesamte Menge in einen anderen als den ursprünglichen Zustand übergeführt wird und nur unbedeutende Emissionen entstehen;
- e) **Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff**: geregelte Stoffe, die als chemische Verarbeitungshilfsmittel in den in Anhang VI der Verordnung genannten Anwendungen, in bestehenden Anlagen und in Anwendungen zum Einsatz kommen, die unbedeutende Emissionen verursachen;
- f) **Vernichtung**: geregelte Stoffe, die nach einem von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls anerkannten Verfahren, durch das der Stoff vollständig oder zu einem wesentlichen Teil dauerhaft umgewandelt oder abgebaut wird, vernichtet werden sollen.

Die Menge, die Importeure in der Europäischen Gemeinschaft 2009 in Verkehr bringen und/oder für den Eigenbedarf verwenden dürfen, berechnet sich:

- für Methylbromid für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport nach Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii,
— für H-FCKW nach Artikel 4 Absatz 3 Ziffer i.

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/540/EG der Kommission (AbI. L 198 vom 31.7.2007, S. 35).

⁽²⁾ Geregelte Stoffe oder Gemische, die in einem anderen verarbeiteten Erzeugnis, aber nicht in Behältern für den Transport oder die Aufbewahrung des Stoffes eingeführt werden, sind von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

- III. Unternehmen, die H-FCKW importieren, können wie folgt eingestuft werden ⁽¹⁾:
- **Importeure** in der EU-15 ⁽²⁾ sowie in Bulgarien und Rumänien, die im Jahr 1999, bzw. Importeure in der EU-10 ⁽³⁾, die im Jahr 2002 oder 2003 H-FCKW in die Europäische Gemeinschaft eingeführt haben und in Verkehr bringen wollen, diese aber nicht produzieren,
 - **Hersteller** in der EU-15 sowie in Bulgarien und Rumänien, die im Jahr 1999, bzw. Hersteller in der EU-10, die im Jahr 2002 oder 2003 auf eigene Rechnung zusätzlich H-FCKW eingeführt haben, um diese in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr zu bringen.
- IV. Die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 eingeführten Mengen unterliegen Einfuhrlizenzen. Gemäß Artikel 6 der Verordnung dürfen Unternehmen die geregelten Stoffe nur dann einführen, wenn sie im Besitz einer von der Kommission erteilten Einfuhrlizenz sind.
- V. Für die Zwecke der Verordnung werden die Mengen der Stoffe nach ihrem Ozonabbaupotenzial (ODP) ⁽⁴⁾ gemessen.
- VI. Die Kommission fordert Unternehmen, denen für das Jahr 2008 keine Quote zugeteilt wurde und die bei der Kommission für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 eine Einfuhrquote beantragen möchten, hiermit auf, dies der Kommission bis spätestens zum **1. Juli 2008** mitzuteilen, indem sie das online verfügbare Registrierungsformular einreichen:

<http://ec.europa.eu/environment/ozone/ods.htm>

Nach der Registrierung in der ODS-Datenbank gilt das unter Abschnitt VII beschriebene Verfahren.

- VII. Unternehmen, denen im Jahr 2008 eine Quote zugeteilt wurde, sollten ihre Anmeldung einreichen, indem sie das über die ODS-Datenbank online verfügbare Einfuhranmeldeformular ausfüllen und einreichen: <http://ec.europa.eu/environment/ozone/ods.htm>. Zusätzlich zur Online-Übermittlung ist ein unterzeichnetes Exemplar des Einfuhranmeldeformulars an die Kommission zu senden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt
Referat ENV.C.4 — Industrieemissionen und Schutz der Ozonschicht
BU-5 2/053
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 292 06 92
E-Mail: env-ods@ec.europa.eu

Eine Kopie des Antrags ist an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu senden. Ein Verzeichnis der Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten ist zu finden unter:

http://ec.europa.eu/environment/ozone/ods_export.htm

- VIII. Die Kommission berücksichtigt nur Anträge, die bis zum **1. August 2008** eingehen. Die Einfuhrquoten werden jedem Importeur im Benehmen mit den Verwaltungsausschuss nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung zugeteilt. Die zugeteilten Quoten werden in der ODS-Datenbank unter <http://ec.europa.eu/environment/ozone/ods.htm> veröffentlicht; die Entscheidung wird jedem Antragsteller per Post mitgeteilt. Die Einreichung einer Einfuhranmeldung und die Zuteilung einer Quote allein berechtigen noch nicht dazu, Einfuhren durchzuführen.
- IX. Um im Jahr 2009 geregelte Stoffe einführen zu können, müssen Unternehmen, denen eine Quote zugeteilt wurde, bei der Kommission über die ODS-Datenbank mit dem entsprechenden Online-Formular eine Einfuhrlizenz beantragen. Nachdem sich die Kommissionsdienststellen vergewissert haben, dass der Antrag mit den genehmigten Quoten und den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 im Einklang steht, wird eine Einfuhrlizenz erteilt. Die Kommission behält sich das Recht vor, eine Einfuhrlizenz zu verweigern, wenn der einzuführende Stoff nicht seiner Beschreibung entspricht, für einen anderen als den genehmigten Zweck verwendet werden könnte oder nicht entsprechend der Verordnung eingeführt werden kann.

⁽¹⁾ Die Regelung für die Zuteilung der H-FCKW-Quoten an Hersteller und Einführer ist in der Entscheidung 2007/195/EG der Kommission (ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 51) festgelegt.

⁽²⁾ EU-15 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor dem 1. Mai 2004: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich.

⁽³⁾ EU-10 sind die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind: Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei.

⁽⁴⁾ Gemische: Nur die im Gemisch enthaltene Menge des geregelten Stoffes ist bei der Ermittlung der ODP-Menge zu berücksichtigen. 1,1,1-Trichlorethan wird immer mit Stabilisierungsmitteln in den Verkehr gebracht. Die Importeure sollten mit ihren Lieferanten absprechen, welcher Prozentanteil an Stabilisierungsmitteln vor der Berechnung der der gewichteten ODP-Menge abzuziehen ist.

-
- X. Die Unternehmen, die zurückgewonnene oder aufgearbeitete Stoffe einführen, müssen bei jedem Lizenzantrag zusätzliche Angaben über Herkunft und Bestimmung des Stoffes und dessen vorgesehene Verarbeitung machen. Außerdem kann eine Analysebescheinigung verlangt werden. Einfuhrquoten zur Vernichtung dürfen nur Unternehmen mit Vernichtungseinrichtungen zugeteilt werden, die mit einer von den Parteien des Montrealer Protokolls genehmigten Technologie arbeiten.
- XI. Weitere Informationen über Einführen von Ozon abbauenden Stoffen sind zu finden unter:
http://ec.europa.eu/environment/ozone/ods_import.htm
-

ANHANG I

Erfasste Stoffe

Gruppe	Stoffe	Ozonabbaupotenzial (1)
Gruppe I	CFCl ₃ (CFC 11)	1,0
	CF ₂ Cl ₂ (CFC 12)	1,0
	C ₂ F ₃ Cl ₃ (CFC 113)	0,8
	C ₂ F ₄ Cl ₂ (CFC 114)	1,0
	C ₂ F ₅ Cl (CFC 115)	0,6
Gruppe II	CF ₃ Cl (CFC 13)	1,0
	C ₂ FCl ₃ (CFC 111)	1,0
	C ₂ F ₂ Cl ₄ (CFC 112)	1,0
	C ₃ FCl ₇ (CFC 211)	1,0
	C ₃ F ₂ Cl ₆ (CFC 212)	1,0
	C ₃ F ₃ Cl ₅ (CFC 213)	1,0
	C ₃ F ₄ Cl ₄ (CFC 214)	1,0
	C ₃ F ₅ Cl ₃ (CFC 215)	1,0
	C ₃ F ₆ Cl ₂ (CFC 216)	1,0
	C ₃ F ₇ Cl (CFC 217)	1,0
Gruppe III	CF ₂ BrCl (Halon 1211)	3,0
	CF ₃ Br (Halon 1301)	10,0
	C ₂ F ₄ Br ₂ (Halon 2402)	6,0
Gruppe IV	CCl ₄ (Tetrachlorkohlenstoff)	1,1
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ (2) (1,1,1-Trichlorethan)	0,1
Gruppe VI	CH ₃ Br (Methylbromid)	0,6
Gruppe VII	CHFBr ₂	1,00
	CHF ₂ Br	0,74
	CH ₂ FBr	0,73
	C ₂ HFBr ₄	0,8
	C ₂ HF ₂ Br ₃	1,8
	C ₂ HF ₃ Br ₂	1,6
	C ₂ HF ₄ Br	1,2
	C ₂ H ₂ FBr ₃	1,1
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	1,5
	C ₂ H ₂ F ₃ Br	1,6
	C ₂ H ₃ FBr ₂	1,7
	C ₂ H ₃ F ₂ Br	1,1
	C ₂ H ₄ FBr	0,1
	C ₃ HFBr ₆	1,5
	C ₃ HF ₂ Br ₅	1,9
	C ₃ HF ₃ Br ₄	1,8
	C ₃ HF ₄ Br ₃	2,2
	C ₃ HF ₅ Br ₂	2,0
	C ₃ HF ₆ Br	3,3
	C ₃ H ₂ FBr ₅	1,9
	C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄	2,1

Gruppe	Stoffe	Ozonabbaupotenzial ⁽³⁾
	C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃	5,6
	C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂	7,5
	C ₃ H ₂ F ₃ Br	1,4
	C ₃ H ₃ FBr ₄	1,9
	C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃	3,1
	C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂	2,5
	C ₃ H ₃ F ₄ Br	4,4
	C ₃ H ₄ FBr ₃	0,3
	C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂	1,0
	C ₃ H ₄ F ₃ Br	0,8
	C ₃ H ₅ FBr ₂	0,4
	C ₃ H ₅ F ₂ Br	0,8
	C ₃ H ₆ FBr	0,7
Gruppe VIII	CHFC ₂ (HCFC 21) ⁽³⁾	0,040
	CHF ₂ Cl (HCFC 22) ⁽³⁾	0,055
	CH ₂ FCl (HCFC 31)	0,020
	C ₂ HFCl ₄ (HCFC 121)	0,040
	C ₂ HF ₂ Cl ₃ (HCFC 122)	0,080
	C ₂ HF ₃ Cl ₂ (HCFC 123) ⁽³⁾	0,020
	C ₂ HF ₄ Cl (HCFC 124) ⁽³⁾	0,022
	C ₂ H ₂ FCl ₃ (HCFC 131)	0,050
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂ (HCFC 132)	0,050
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl (HCFC 133)	0,060
	C ₂ H ₃ FCl ₂ (HCFC 141)	0,070
	CH ₃ CFCl ₂ (HCFC 141b) ⁽³⁾	0,110
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl (HCFC 142)	0,070
	CH ₃ CF ₂ Cl (HCFC 142b) ⁽³⁾	0,065
	C ₂ H ₄ FCl (HCFC 151)	0,005
	C ₃ HFCl ₆ (HCFC 221)	0,070
	C ₃ HF ₂ Cl ₅ (HCFC 222)	0,090
	C ₃ HF ₃ Cl ₄ (HCFC 223)	0,080
	C ₃ HF ₄ Cl ₃ (HCFC 224)	0,090
	C ₃ HF ₅ Cl ₂ (HCFC 225)	0,070
	CF ₃ CF ₂ CHCl ₂ (HCFC 225ca) ⁽³⁾	0,025
	CF ₂ ClCF ₂ CHClF (HCFC 225cb) ⁽³⁾	0,033
	C ₃ HF ₆ Cl (HCFC 226)	0,100
	C ₃ H ₂ FCl ₅ (HCFC 231)	0,090
	C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄ (HCFC 232)	0,100
	C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃ (HCFC 233)	0,230
	C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂ (HCFC 234)	0,280
	C ₃ H ₂ F ₅ Cl (HCFC 235)	0,520
	C ₃ H ₃ FCl ₄ (HCFC 241)	0,090
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃ (HCFC 242)	0,130
	C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂ (HCFC 243)	0,120
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl (HCFC 244)	0,140
	C ₃ H ₄ FCl ₃ (HCFC 251)	0,010

Gruppe	Stoffe	Ozonabbaupotenzial ⁽¹⁾
	C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂ (HCFC 252)	0,040
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl (HCFC 253)	0,030
	C ₃ H ₃ FCl ₂ (HCFC 261)	0,020
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl (HCFC 262)	0,020
	C ₃ H ₆ FCl (HCFC 271)	0,030
Gruppe IX	CH ₂ BrCl Halon 1011/Chlorbrommethan	0,120

⁽¹⁾ Bei der Angabe des Ozonabbaupotentials handelt es sich um Schätzwerte auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse. Sie werden regelmäßig unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, überprüft und aktualisiert.

⁽²⁾ Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

⁽³⁾ Kennzeichnet den Stoff mit der wirtschaftlich größten Bedeutung nach dem Protokoll.